

Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

Anfrage

Einreicher:
Kreistagsfraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler

Vorlagen Nr.:
A/3/2020

Status: öffentlich

Gremium:	Zuständigkeit:	Sitzungstermin:
Kreistag Vorpommern-Rügen		

Anfrage: Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der steuerlichen Sofortmaßnahmen des Staates im Landkreis Vorpommern-Rügen für durch die Coronakrise in Not geratene Unternehmen

1. Welche einheitliche verbindliche Regelung gibt es, die sicherstellt, dass über die Verwaltungen der Städte, der amtsfreien Gemeinden und der amtsangehörigen Gemeinden eine einheitliche Anwendung und Umsetzung der umfangreichen steuerlichen Sofortmaßnahmen des Bundes und des Landes zur zinsfreien Stundung der Gewerbesteuer im Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgt?
2. Wie sind die Verantwortlichkeiten geregelt?

Begründung:

Die Maßnahmen des Bundes und des Landes zur Eindämmung der Coronavirus-Infektionen trifft die Wirtschaft insgesamt und ganz besonders die Unternehmen im Landkreis Vorpommern-Rügen hart. Überwiegend handelt es sich hierbei um familiengeführte Unternehmen, Kleinstgewerbetreibende, Dienstleister und Soloselbstständige, die in der Tourismusbranche, in den dem Tourismus angegliederten Branchen, in der Gastronomie sowie im Einzelhandel tätig sind. Durch die staatlichen Maßnahmen haben sie von heute auf morgen ihre unternehmerische Tätigkeit unverschuldet einstellen müssen, wodurch sehr viele von ihnen nicht mehr in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Steuervorauszahlungen, nachkommen zu können. Der Bund und das Land

unterstützen ab sofort durch die Coronakrise in Not geratene Unternehmen unbürokratisch mit umfangreichen steuerlichen Maßnahmen, unter anderem mit zinsfreier Stundung sowie einer Anpassung von Vorauszahlungen für Einkommens-, Körperschafts- und Gewerbesteuer. Da für die Gewerbesteuer die Gemeinden zuständig sind, sind die Stundungs- und Erlassanträge für die Gewerbesteuer auch an diese zu richten.

Während Städte und amtsfreie Gemeinden nun in ihren Verwaltungen schnell und unbürokratisch über die Stundung der Gewerbesteuer für betroffene Unternehmen entscheiden, zeigt sich bei amtsangehörigen Gemeinden, dass die Ämter es im Landkreis Vorpommern-Rügen unterschiedlich handhaben. Während einige Ämter ebenso unbürokratisch und schnell darüber entscheiden, verweisen andere Ämter darauf, dass die Verwaltung nicht über die Stundung zu entscheiden hat. Das würde bedeuten, dass der jeweilige Stundungsantrag in der jeweiligen Gemeinde zuerst durch alle Gremien gehen und dort darüber entschieden werden muss. Da die Gremien der Gemeinden jedoch vor dem Hintergrund der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig nicht tagen dürfen, wird die steuerliche Sofortmaßnahme des Staates zur Unterstützung der in Not geratenen Unternehmen damit ausgehebelt.

Steuerliche Sofortmaßnahmen des Staates zur Unterstützung der betroffenen Unternehmen, so auch die Stundung der Gewerbesteuer, sind erklärter politischer Wille. Es geht hier darum, den Unternehmen in der Krise eine Liquidität zu verschaffen. Daher bedarf es einer einheitlichen verbindlichen Regelung zur einheitlichen Anwendung und Umsetzung der umfangreichen steuerlichen Sofortmaßnahmen des Bundes und des Landes in den Städten, den amtsfreien Gemeinden und den amtsangehörigen Gemeinden im Landkreis Vorpommern-Rügen. Durch eine solche einheitliche verbindliche Regelung wird sichergestellt, dass über die Verwaltungen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden alle durch die Coronakrise in Not geratenen Unternehmen in Bezug auf die umfangreichen steuerlichen Sofortmaßnahmen des Staates gleichbehandelt werden. Andernfalls liegt vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Handhabung der Anwendung und Umsetzung in den Verwaltungen eine Ungleichbehandlung der betroffenen Unternehmen im Landkreis Vorpommern-Rügen vor.

gez. Mathias Löttge
Fraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW
Fraktionsvorsitzender
Herr Mathias Löttge
Hafenstraße 12
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: A/2020/014
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119/120
Telefon: +49 (0)3831 357-1220
Fax: +49 (0)3831 357-441210
E-Mail: kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 06. Mai 2020

Ihre Anfrage zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der steuerlichen Sofortmaßnahmen des Staates im Landkreis Vorpommern-Rügen für durch die Corona-Krise in Not geratene Unternehmen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die Anfrage zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der steuerlichen Sofortmaßnahmen des Staates im Landkreis Vorpommern-Rügen für durch die Corona-Krise in Not geratene Unternehmen. Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass es sich um eine Angelegenheit der Finanzverwaltung handelt und für die Beantwortung der Anfrage damit keine originäre Zuständigkeit des Landkreises Vorpommern-Rügen besteht.

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Erlass zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (**COVID-19/SARS-CoV-2**) vom 19. März 2020 auf den Weg gebracht. Weiterhin gibt es den Erlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (**COVID-19/SARS-CoV-2**) ebenfalls vom 19. März 2020.

Ich bin ausschließlich in meiner Funktion als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit dieser Angelegenheit befasst. Die Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung stehen mit den Gemeinden dazu in Kontakt. Hinsichtlich der Anwendung der vorgenannten Regelungen durch die Gemeinden im Landkreis Vorpommern-Rügen bestehen finanzaufsichtlich keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat